Gemeinde WALDFEUCHT

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

43. Jahrgang	ausgegeben am 11. September 2014	Nr. 5/2014

NACHRUF

Am 7. August 2014 verstarb im Alter von 86 Jahren

Herr Wilhelm Jütten

Herr Jütten war vom 1. Januar 1968 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. September 1990 bei der Gemeinde Waldfeucht als Hausmeister im Schulzentrum Haaren tätig.

In seiner 21jährigen Dienstzeit zeichnete sich der Verstorbene durch großen Fleiß und Sorgfalt aus. Er war ein vorbildlicher Mitarbeiter. Wegen seiner ruhigen, besonnenen Art war er bei allen Kolleginnen und Kollegen, dem Lehrerkollegium und den Schülern sehr beliebt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Schrammen
Bürgermeister

Schröders
Personalratsvorsitzender

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2015/16

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 am 1. August 2015 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2015/16 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.
Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.
Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.
Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagsschule (OGS). Derzeit wird sie von 271 Kindern in 12 Klassen besucht. Sie gehört zu den 14 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, besondere Begabungen zu erkennen und zu fördern. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GU-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.
Die Anmeldung der Schulneulinge erfolgt an folgenden Tagen in der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße:

Montag,	**22.09.2014**	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag,	**23.09.2014**	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch,	**24.09.2014**	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung.**

Einschulung auf Antrag
Kinder, die nach dem 30. September 2009 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.
Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 2. Juni 2014
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

Rathaus	Hallenbad
1 Mountainbike 1 Damenrad 2 Schlüssel 1 Schlüsselbund 1 Hund 1 Handy	1 Kette 1 Uhr 1 Brille

Rathaus geschlossen

Die Gemeindeverwaltung Waldfeucht bleibt am **Freitag, 26. September 2014,** ganztägig wegen des Betriebsausflugs der Bediensteten **geschlossen.**

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad ist am **Freitag, 26. September 2014,** wegen des Betriebsausflugs der Bediensteten **ab 17.00 Uhr geschlossen.**

Spaß- und Spieletag am Samstag, 27. September 2014

Am **Samstag, 27. September 2014**, veranstaltet die Gemeinde Waldfeucht in Zusammenarbeit mit dem Verein für Kinder- und Jugenderholung Haaren (VKJ) und der DLRG-Ortsgruppe Haaren einen **Spaß- und Spieletag** für **Kinder ab 8 Jahren und Jugendliche** im Hallenbad Haaren.

Es werden verschiedene Attraktionen (u.a. Spiele mit großen Wasserspielgeräten, Disco, etc.) geboten.

Für die Veranstaltung, die überwiegend aus dem Erlös der vom VKJ Haaren durchgeführten Weihnachtsbaumsammlung und einer Spende der Volksbank Haaren finanziert wird, ist ein zeitlicher Rahmen vorgesehen von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Kosten für Speisen und Getränke sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Erwachsene sind ausdrücklich nur als Zuschauer erwünscht!

Das Hallenbad bleibt am Spaß- und Spieletag für den **normalen Badebetrieb geschlossen**!

Weitere Informationen zur Veranstaltung erfolgen zu gegebener Zeit durch Plakataushang und Presseberichterstattung.

Am **Freitag, 3. Oktober 2014**, Tag der Deutschen Einheit, bleibt das Hallenbad **geschlossen.**

Öffnungszeiten des Hallenbades Waldfeucht-Haaren während der Herbstferien 2014 (6. - 17. Oktober 2014)

montags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags bis freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags zusätzlich	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ab Samstag, **18. Oktober 2014**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 8. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	13.803.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	15.133.000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	12.929.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	13.638.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	922.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	1.149.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	227.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	378.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 227.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.329.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2014 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	210 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	413 v.H.
2.	Gewerbesteuer	411 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 10. April 2014 angezeigt und die Genehmigung des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes beantragt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 08. Juli 2014 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2023 im Haushaltsjahr 2014 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 4. August 2014
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Grundstückes Gemarkung Haaren, Flur 30, Flurstück 125 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung (44. Änderung)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“ für das Grundstück Gemarkung Haaren, Flur 30, Flurstück 125 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (44. Änderung) – Aufstellungsbeschluss – und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ in „überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsflächen - Gemeindestraßen“ zu ändern.“

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

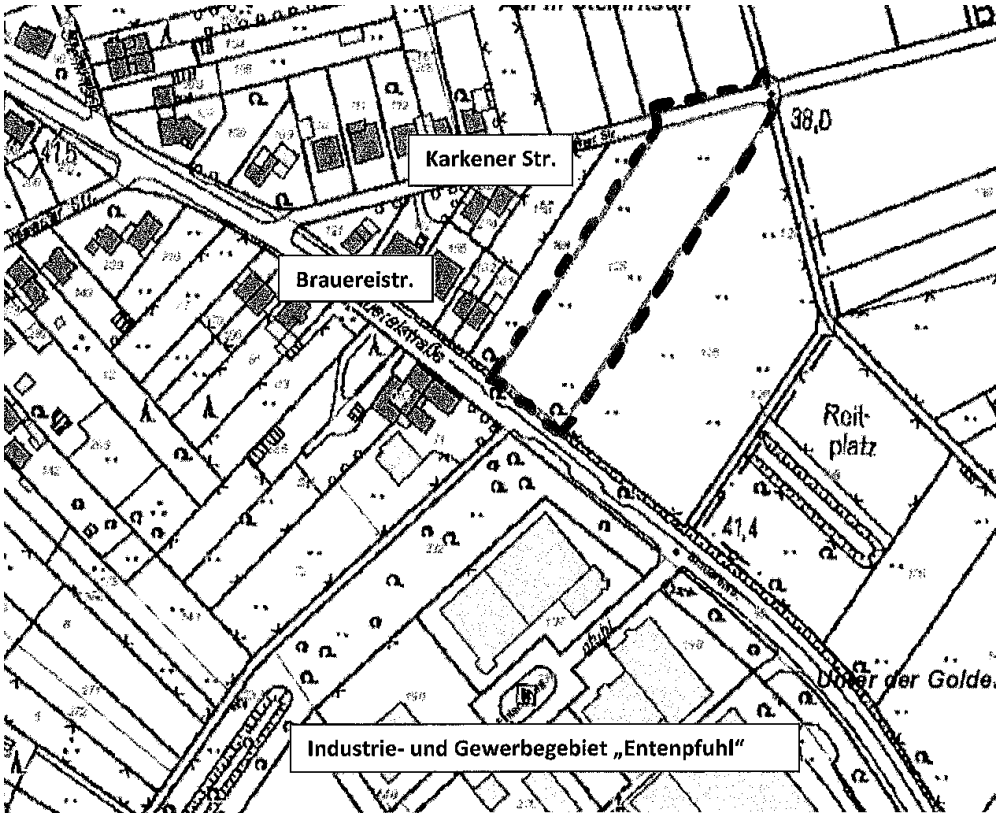

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 18. September 2014 bis einschließlich 21. Oktober 2014

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 09.09.2014, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (44. Änderung) – Aufstellungsbeschluss -, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 10. September 2014
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“) für das Grundstück Gemarkung Haaren, Flur 30, Flurstück 125, gelegen an der „Karkener Str.“ in Haaren, gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Haaren, Flur 30, Flurstück 125 in Haaren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 59 „Umgehung Karkener Straße“ aufzustellen (- Aufstellungsbeschluss -) und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Verlegung der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Karken – Haaren an die Brauereistraße zu realisieren.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

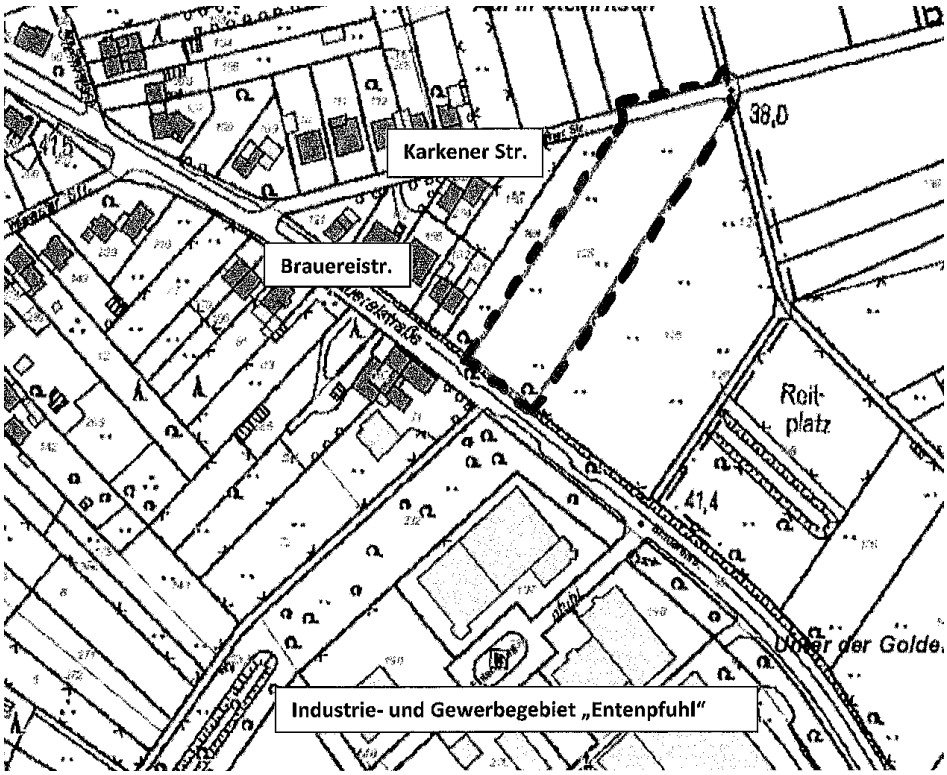

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über den geplanten Bebauungsplan zu informieren.
Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 18. September 2014 bis einschließlich 21. Oktober 2014

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 09.09.2014, den Bebauungsplan Nr. 59 “Umgehung Karkener Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen - Aufstellungsbeschluss -, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 10. September 2014
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

EWV-Energieberatung jetzt im Rathaus
Regelmäßige Beratungsgespräche
zu allen Fragen rund
um Strom und Erdgas

Waldfeucht. Die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH führt am

Mittwoch, 22. Oktober 2014,

eine weitere Energieberatung in der Gemeinde Waldfeucht durch. Die EWV Energieberater beziehen

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

den Raum Nr. 11 im Rathaus, um dort alle Fragen rund um Erdgas und Strom, Energiesparen, Preise und Hausanschlüsse zu beantworten.

„Die EWV versorgt 22 Kommunen mit Energie; unsere Zentrale in Stolberg liegt nicht für jeden Kunden mal eben auf dem Weg“, beschreibt EWV Pressesprecherin Yvonne Rollesbroich die Situation. Daher ist die EWV nun regelmäßig vor Ort in den Rathäusern der Region vertreten- auch in Waldfeucht. Einmal im Quartal können sich die Kunden dann von einem Mitarbeiter beraten lassen, ohne vorher einen langen Anfahrtsweg auf sich nehmen zu müssen. Bei entsprechendem Bedarf plant die EWV auch häufiger vor Ort zu sein.

Die EWV wird versuchen, alle Kundenanliegen vor Ort zu regeln. Geht das mal nicht, wird die Anfrage umgehend an die Mitarbeiter im Haupthaus weitergeleitet. Darüber hinaus werden verschiedene Förderprogramme vorgestellt und Kontakte zu altbau-plus, der Verbraucherzentrale NRW sowie zur regio-energiegemeinschaft vermittelt. Und: Wer sich zum Beispiel ein umweltfreundliches Elektro- Fahrrad, ein Erdgas- Auto oder einen Wärmepumpen- Wäschetrockner kauft, kann von der EWV einen Zuschuss bekommen. Einfach vor der Anschaffung nach dem EWV-Förderprogramm fragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50670 Köln, den 02.09.2014
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Gangelt III, Aktenzeichen: 33.11 - 5 14 01 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 06.01.2014 wurde die Flurbereinigung Gangelt III angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt III.

In dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt III wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 23.10.2014 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde Gangelt
Zimmer 217 – 219, Burgstr. 10, 52538 Gangelt

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen**.** Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.11, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
(Regierungsdirektorin)

- -

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_drei/index.html
veröffentlicht.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck